

Dozent/in

Fr. Einfeldt-Arbogast

Arbeitsblätter

Kursunterlagen

Fall 10 – Lösung

- a) Die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat gebietet einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, weshalb Theo Tanz die Post nicht lesen darf, die an den Betriebsrat gerichtet ist (§2 Abs. 2 BetrVG). Grundsätzlich ist es im Unternehmen erlaubt, dass Vorgesetzte Post lesen, die an ihre Angestellten gerichtet ist.
- b) Nein, denn die Anhörung des Betriebsrates ist im Betriebsverfassungsgesetz unter den Mitbestimmungsrechten bei personellen Einzelmaßnahmen vorgesehen. Danach muss der Betriebsrat der Einstellung zustimmen (§99 Abs. 1 BetrVG). Der Arbeitsvertrag in jedem Fall wirksam, darf jedoch in Arbeit nicht aufnehmen. Hingegen darf Kurt Kraut die persönlichen Daten von Susi Stuss nicht weitergeben, denn dies würde gegen seine Verschwiegenheitspflicht nach §99 Abs. 1 BetrVG verstoßen.
- c) Der Betriebsrat hat die vorgesehene betriebliche Friedenspflicht nach §74 Abs. 1 BetrVG zu wahren. Zudem würde die Aufforderung zu Dienst nach Vorschrift einem Aufruf zum Arbeitskampf gleich kommen, was nach §74 Abs. 2 BetrVG unzulässig ist. Dadurch hat Arbeitgeber zu Recht den Betriebsrat auffordert, das Schreiben zurück zu nehmen, da dieser dadurch gestört ist.

Fall 11 – Lösung

- a) Nach §74 Abs. 2 BetrVG ist ein Aufruf zur Teilnahme am Streik ein Aufruf zum Arbeitskampf und damit nicht zulässig.
- b) §74 Abs. 2 BetrVG verbietet auch die Organisation von Arbeitskampfmaßnahmen.
- c) Selbst die Unterstützung fällt unter das Arbeitskampfverbot nach §74 Abs. 2 BetrVG.
- d) Versetzungen innerhalb eines Streiks bedürfen nicht der Anhörung bzw. Zustimmung des Betriebsrates, obwohl das BetrVG nicht ruht!

Fall 12 – Lösung

- a) Es ergibt sich eine Störung des Arbeitsablaufes (§74 Abs. 2 BetrVG), sofern nicht angegeben ist, dass der dreiseitige Bogen in der arbeitsfreien Zeit auszufüllen ist.
- b) Es handelt sich dabei um ein subjektives Werturteil durch den Betriebsrat, wodurch sich eine Störung des Betriebsfriedens ergibt. Die Fragen sind nicht zulässig. (§74 Abs. 2 BetrVG).
- c) Es handelt sich um ein unzulässiges Verhalten des Betriebsrates.
- d) Die Veröffentlichung von Korrespondenz über Mitbestimmungsfragen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber ist immer eine Störung des Betriebsfriedens. Theo Tanz darf jedoch die Schriftstücke nicht selbst entfernen bzw. lassen, sondern muss den Betriebsrat dazu auffordern.

Fall 13 – Lösung

- a) §80 BetrVG ermöglicht die Verteilung der Flugblätter, da es sich um ein umweltpolitisches Thema handelt, denn zu den Aufgaben des Betriebsrates gehört ausdrücklich der Umweltschutz. Jedoch wird durch die Verteilung der Flugblätter gestörte Betriebsfrieden und durch die Unterschriftensammlung der geordnete Arbeitsablauf gestört (§74 Abs. 2 BetrVG). Das Argument der parteipolitischen Tätigkeit kann ggf. auch Anwendung finden (§74 Abs. 2 BetrVG).
- b) Das Tragen der Plakette ist nicht gestattet, da dies dem §74 Abs. 2 Satz 3 BetrVG widerspricht, wonach Tätigkeiten im parteipolitischen Bereich untersagt sind.
- c) Da die Bundestagswahl kurz bevor steht, ist die Einladung nicht zulässig, da das Halten von Referaten von Spitzenpolitikern in Wahlkampfzeiten als parteipolitische Betätigung angesehen wird (§74 Abs. 2 BetrVG).
- d) Grundsätzlich ist die Kundgebung möglich, da sie außerhalb des Betriebes der Arbeitszeit stattfindet. Ab 15 Metern wird nicht mehr von der unmittelbaren Nähe zum Betrieb gesprochen. Kurt Kraut muss jedoch dabei deutlich machen, dass er nicht in seiner Funktion als Betriebsrat handelt. Verboten ist jedoch grundsätzlich die Verwendung der "Flüstertüte". Dieser Unterlassungsanspruch richtet sich gegen jeden, nicht nur gegen das Betriebsratsmitglied.

Fall 14 – Lösung

- a) Diese Betriebsvereinbarung ist nicht möglich, da sie zum einen gegen die negative Koalitionsfreiheit Art. 9 GG verstößt und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nach §75 Abs. 1 Satz 1 BetrVG.
- b) Es ist darüber zu wachen, dass Arbeitnehmer aufgrund ihrer Alterstruktur nicht benachteiligt werden (§75 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Der Sinn eines Sozialplans ist es, den Verlust des Arbeitsplatzes auszugleichen. Von einer Benachteiligung ist in diesem Fall nicht auszugehen, weshalb die Vereinbarung zulässig
- c) Diese Vereinbarung würde gegen Art. 2 GG und §75 Abs. 2 verstoßen
- d) Diese Betriebsvereinbarung ist nach §87 Abs. 1 Satz 1 BetrVG möglich.